



Kurzinformation

Altersgrenzen für Justizhauptwachtmeister

1. Welche Altersbegrenzung gibt es für Justizhauptwachtmeister?

In Deutschland gibt es keine einheitlichen Regelungen zu Justizhauptwachtmeistern bzw. denjenigen Personen, die in Gerichtsgebäuden für Sicherheit sorgen. Es wird hier aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Regelungen des Landes Berlin eingegangen. Angehende Justizhauptwachtmeister müssen dort am Tag der Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Beginn der Ausbildung) mindestens 21 und dürfen höchstens 39 Jahre alt sein. Das Höchstalter eines Justizhauptwachtmeisters ist darüber hinaus nicht gesondert geregelt. Für sie gilt jedoch ebenfalls die allgemeine beamtenrechtliche Regelung des § 38 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz Berlin, wonach ein Beamter mit Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren in den Ruhestand tritt.

2. Gibt es in anderen Bereichen gesetzliche Regelungen zu Altersgrenzen?

Beamte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Diese wird von Bundesämtern regelmäßig nach § 51 Abs. 1 Bundesbeamten-gesetz (BBG) mit der Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Daneben können speziellere Altersgrenzen für einzelne Beamte vorgesehen sein. Polizeivollzugsbeamte des Bundes (Bundespolicisten) erreichen beispielsweise mit der Vollendung des 62. Lebensjahres gemäß § 5 Abs. 1 Bundespolizei-beamten-gesetz die Altersgrenze.

Quellen:

- Informationsangebot des Landes Berlin zu den Ausbildungsvoraussetzungen für Justizhauptwachtmeister, abrufbar unter: <http://www.berlin.de/rechthaber-gesucht/berufe/justizhauptwachtmeisterin/voraussetzungen/> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2018).
- Landesbeamten-gesetz Berlin vom 19. März 2009, zuletzt geändert am 9. April 2018, abrufbar unter: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2018).

- Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/ (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2018).
- Bundespolizeibeamtenengesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bpolbg/> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2018).